

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/26 3Ob70/03w, 1Ob203/11a, 6Ob120/17s, 9Ob66/18y, 6Ob47/20k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2003

Norm

ABGB §1304 A

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Die Anspruchsverjährung kann nicht in Gang gesetzt werden, solange das Scheitern der Rettungsversuche des schließlich Geschädigten zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens noch nicht feststeht. Es kann aber auch die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines auf dem Boden einer ex ante-Beurteilung aussichtsreichen und daher zweckmäßigen Rettungsaufwands zur Abwendung des Eintritts eines bestimmten (anderen) Schadens nicht schon in Gang gesetzt werden, ehe noch der Erfolg oder Misserfolg der zweckmäßig ergriffenen Rettungsmaßnahme feststeht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 70/03w

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 70/03w

Veröff: SZ 2003/154

- 1 Ob 203/11a

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 203/11a

Auch

- 6 Ob 120/17s

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 120/17s

Vgl aber; Beisatz: Diese Judikatur, die zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erging, durch die sich erst ergab, ob überhaupt ein Schaden entstanden war, ist auf ein Abgabenverfahren, in dem bereits während des Verfahrens der Schadenseintritt feststeht, nicht anwendbar. (T1)

Bem: Siehe auch RS0123388. (T2)

- 9 Ob 66/18y

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 66/18y

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 47/20k

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 47/20k

Vgl; nur: Die Anspruchsverjährung kann nämlich nicht in Gang gesetzt werden, solange das Scheitern der Rettungsversuche des schließlich Geschädigten zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens noch nicht feststeht. (T3)

Beisatz: Hier: Kosten der Mitarbeiter der Bauherrin, die diese zur Unterstützung der örtlichen Bauaufsicht abstellte, damit der von der Werkunternehmerin zugesicherte Fertigstellungstermin eingehalten werden kann. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118357

Im RIS seit

26.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>